

# Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 24/00

Inhalt

Seite 171

**Ordnung  
für die Festsetzung der Zulassungszahl  
für den Weiterbildungskurs "Ausbildung der Ausbilder"  
zum Sommersemester 2000**

**Fachhochschule  
für Technik  
und Wirtschaft  
Berlin**

---

Herausgeber: Die Hochschulleitung  
der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle  
Telefon: 5019-2813  
Telefax: 5019-2815

23.11.2000

## Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

### **Ordnung für die Festsetzung der Zulassungszahl**

für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ mit Abschlußprüfung nach § 3 AEVO - Aufnahmesemester – an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum Sommersemester 2000.

Auf Grund von § 17 Satz 2 Nr. 2 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes vom 07.09.1998 (AMBl. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 26 BerlHG des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 1999 (GVBl. S.545), erläßt der Akademische Senat der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) am 22.05.2000 folgende Zulassungsordnung:\*

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Kursplätzen für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ mit Abschlußprüfung nach § 3 AEVO - Aufnahmesemester - zum Sommersemester 2000.

##### **§ 2 Regelung der Festlegung der Kursplätze**

Die Zahl der Kursplätze wird auf mindestens 22 und höchstens 25 zum Sommersemester 2000 festgesetzt.

##### **§ 3 Frist und Form der Anträge**

- (1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester 2000 in der Zeit vom 21.08.2000 bis 18.09.2000 bei der FHTW vollständig eingegangen sein (Ausschlußfrist).
- (2) Anträge, die der Bewerber/die Bewerberin nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Die FHTW bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.

\* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 13.09.2000

- (4) Bewerber/innen, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

#### **§ 4 Zulassungsbescheid**

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW einen Termin, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Annahme des Kursplatzes zu erklären hat. Erfolgt die Annahme des Kursplatzes nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die FHTW die Annahme des Kursplatzes eines Bewerbers/einer Bewerberin ab, weil die Voraussetzungen für die Aufnahme als Teilnehmer/Teilnehmerin nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zum Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

## **II. Auswahlverfahren für das Aufnahmesemester**

#### **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

Der Bewerber/die Bewerberin muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ erfüllen.

Zulassungsvoraussetzungen sind der Abschluß der Diplom – Vorprüfung an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule.

#### **§ 6 Ablauf des Verfahrens**

- (1) Die Vergabe der Kursplätze für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ erfolgt nach Datum des Einganges der Bewerbung bei der FHTW (Eingangsvermerk der FHTW). Dabei werden zunächst nur Studierende oder Absolventen/Absolventinnen der FHTW berücksichtigt.
- (2) Nach Maßgabe freier Plätze können Bewerber/Bewerberinnen, die die Diplom – Vorprüfung oder die Abschlußprüfung an einer anderen deutschen Hochschule oder Fachhochschule erworben haben, berücksichtigt werden. Die Vergabe der Kursplätze für diese Bewerber/Bewerberinnen erfolgt nach Datum des Einganges der Bewerbung bei der FHTW (Eingangsvermerk der FHTW).

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

